

BVGer E-1284/2015 vom 17. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1284_2015

FR: TAF E-1284/2015 du 17 mai 2017

IT: TAF E-1284/2015 del 17 maggio 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Anfechtungsobjekt ist eine Verfügung, die sich im Dispositiv mit den Themen Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), Asyl (Ziff. 2), Wegweisung (Ziff. 3) und Vollzug der Wegweisung (Ziff. 4 f.) befasst. Streitgegenstand sind vorliegend jedoch einzig die Fragen nach dem Bestehen der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers und nach dessen Anspruch auf Asylgewährung (vgl. Beschwerdeantrag Ziff. 1).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheides qualifizierte das BFM die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen als den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftmachung eines Asyl begründenden Sachverhalts und jenen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht genügend. So seien erhebliche Widersprüche betreffend das Jahr der polizeilichen Suche nach dem Beschwerdeführer wegen des (...) ([...]), betreffend die Umstände, wie die syrischen Behörden vom (...) erfahren hätten (Internetverbreitung bzw. Verrat), und betreffend Anzahl und Orte der behördlichen Suchen nach ihm aufgetreten. Die auf Vorhalt hin abgegebenen Erklärungen hierzu (nicht danach gefragt, Erinnerungslücken, Probleme im Kopf) seien als Ausflüchte zu werten und aktenwidrig. Angesichts dieser Ungereimtheiten sei die vorgebrachte behördliche Verfolgung nicht glaubhaft und es erübrige sich, auf weitere vorhandene Unglaubhaftigkeitselemente einzugehen. Nicht in Zweifel zu ziehen seien die geltend gemachten und durch (...) unterlegten homosexuellen Aktivitäten. Eine begründete Furcht vor künftiger staatlicher Verfolgung ergebe sich daraus aber nicht, zumal das (...)dokument mehrere Jahre alt sei und der Beschwerdeführer darin nicht namentlich erwähnt werde, sondern unter einem Pseudonym auftrete. Die Wegweisung sei die Regelfolge der Ablehnung des Asylgesuchs. Die Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ergebe sich aufgrund der Sicherheitslage in Syrien und des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers. Bei einer allfälligen späteren Aufhebung der vorläufigen Aufnahme aufgrund der Situation in Syrien wären medizinische Wegweisungsvollzugshindernisse erneut zu prüfen.

E. 4.2

In seiner Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer zunächst eine unvollständige Feststellung des Sachverhalts insoweit geltend, als das SEM die im Arztbericht vom (...) Juli 2014 ausgewiesene (...) in der angefochtenen Verfügung mit keinem Wort erwähnt habe. Dieses Sachverhaltselement sei relevant, da es für das fehlende Erinnerungsvermögen des Beschwerdeführers verantwortlich sei und erkannte Ungereimtheiten zu erklären vermöge. Den zentralen Asylgrund einer Verfolgung aufgrund seiner Homosexualität habe er stets übereinstimmend genannt. Die in der angefochtenen Verfügung festgestellten

Unglaubhaftigkeitserkenntnisse und insbesondere Widersprüche beruhten auf einer Gegenüberstellung der Aussagen im EVZ und jener der Anhörung. Der Summarbefragung im EVZ komme aber praxisgemäss nur ein beschränkter Beweiswert zu, weil sie nicht primär die Abklärung der Flüchtlingseigenschaft bezwecke und der (vorliegend über zweijährige) Zeitablauf dazwischen das Erinnerungsvermögen einschränke. Der behauptungsgemässe Widerspruch betreffend die Umstände, wie die syrischen Behörden vom (...) erfahren hätten (Internetverbreitung bzw. Verrat) sei kein solcher, sondern es handle sich um eine Ergänzung. Die unterschiedlichen Aussagen zu Ort und Reihenfolge der behördlichen Suchen nach ihm seien einerseits darauf zurückzuführen, dass er abwechslungsweise zuhause oder bei (...) übernachtet habe, und andererseits seien sie Ausdruck von einem durch die (...) verursachten Gedächtnisverlust und seiner Verwirrtheit. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte hätte eine weitere Befragung durchgeführt oder zumindest die Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt werden müssen. Sodann bekräftigt er unter Hinweis auf seine betreffenden Ausführungen in der Beschwerde vom 4. August 2014 die Asylrelevanz seiner Homosexualität, insbesondere die damit einhergehende Furcht vor Verfolgung bei einer Rückkehr nach Syrien (Gefährdungssituation im islamisch geprägten Syrien und dortige Strafbarkeit der Homosexualität; Verfolgungsmotiv via den Auffangtatbestand der in Art. 3 AsylG und Art 1 FK erwähnten sozialen Gruppe; Fehlen einer landesinternen Fluchtalternative; nach EuGH-Entscheidung vom 7. November 2013 unzumutbare Geheim- oder Zurückhaltung der Homosexualität im Herkunftsland). Die Vorinstanz habe der besonderen Situation in Syrien im Zusammenhang mit der systematischen und intensiven Verfolgung von Homosexuellen keine Rechnung getragen.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung erachtet das SEM den Sachverhalt als ermittelt und zur Entscheidungsfindung genügend, weshalb eine weitere Anhörung nicht angezeigt und im Übrigen auch nicht zielführend sei. Zudem seien die im Kassationsurteil festgestellten Mängel nunmehr behoben; insbesondere seien der USB-Stick gewürdigt und die homosexuellen Aktivitäten explizit geglaubt worden. Auch die geltend gemachten Erkrankungen des Beschwerdeführers würden nicht bezweifelt. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs zum Arztbericht sei nicht praxisüblich und der Arztbericht sei im Sachverhalt erwähnt sowie im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung gewürdigt worden. Weiter sei aus dem Arztbericht nicht erkennbar, dass sich die (...) negativ auf das Erinnerungsvermögen auswirken könnte. Die angeführten Unglaubhaftigkeitselemente bestünden zudem aus Widersprüchen und nicht nachvollziehbaren Angaben, nicht aber aus Erinnerungslücken. Das SEM macht weiter darauf aufmerksam, dass Grundlage der Asylvorbringen nebst den beiden Befragungen auch ein Schreiben des Beschwerdeführers bilde. Dieses sei offensichtlich nicht von ihm verfasst und daher für die Glaubhaftigkeitsbeurteilung nur bedingt verwertbar; dennoch fänden sich dort weitere Ungereimtheiten gegenüber der Anhörung und der BzP. Schliesslich hält das SEM fest, dass Homosexualität an sich noch kein Asylgrund sei, sondern hierfür bedürfe es einer aufgrund der Homosexualität erfolgten oder erwarteten und glaubhaften Verfolgung. Vorliegend aber habe der Beschwerdeführer weder eine erlittene noch eine sich in Zukunft mit absehbarer Wahrscheinlichkeit verwirklichende Verfolgung glaubhaft machen können. Im Übrigen verweist die Vorinstanz auf ihre Erwägungen, an denen sie vollumfänglich festhalte.

E. 4.4

In seiner Replik macht der Beschwerdeführer auf seinen gemäss Arztbericht stark angeschlagenen Gesundheitszustand und die weiterbestehende Behandlungsbedürftigkeit aufmerksam. Zum Zeitpunkt der Anhörung habe er starke Medikamente eingenommen, die insbesondere zu Vergesslichkeit und Müdigkeit führten. Dadurch sowie unter Berücksichtigung seines Analphabetismus und seiner (...) sei die Kommunikation mit dem Dolmetscher schwierig gewesen. Die von der Vorinstanz angeführten Ungereimtheiten seien nicht wesentlich und durch seine gesundheitliche Verfassung entschuldbar. Auch sei es ihm aufgrund seiner durch Krieg und Verfolgung entstandenen Traumatisierung und der panikartigen Flucht schwer gefallen, seine Verfolgung detailgetreu zu rekonstruieren. Sodann bekräftigt er die Verfolgungslage von Homosexuellen in Syrien, welche sowohl vom Regime als auch durch Rebellengruppen verfolgt seien und Folter, Gefängnis sowie ihre Hinrichtung zu gewärtigen hätten. Das SEM unterlasse es, die allgemeine Situation der Homosexuellen im kriegsgeplagten Syrien in Erwägung zu ziehen.

E. 5.1

Die im Kassationsurteil erkannten Mängel (insb. Verletzungen des rechtlichen Gehörs) können mit der nunmehr angefochtenen Verfügung allesamt als geheilt betrachtet werden: So wurden die als Beweismittel vorgelegten beiden Arztberichte vom (...) Juli 2014 nun abgenommen, sachverhaltlich erfasst und - wie im Übrigen auch der USB-Stick mit dem (...)dokument - gewürdigt. Auch erscheinen die Dokumente jetzt paginiert in den Akten und im Aktenverzeichnis, wenngleich die Chronologie nach wie vor nicht gewahrt ist. Dies ist zwar der Übersichtlichkeit abträglich, jedoch nicht mehr kassationswürdig. Unverständlich ist hingegen, dass es das SEM nach der Rüge im Kassationsurteil abermals nicht für nötig erachtet, seiner Pflicht zur Paginierung und Aufzeichnung neuer Dokumente im Aktenverzeichnis nachzukommen. Das letzte erfasste Dokument ist nämlich der Rückschein der nunmehr angefochtenen Verfügung (vorinstanzliches Aktenstück A36), und die seitherigen Dokumente (insb. Kopien von Vernehmlassung, Beschwerde, und Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. März 2015) erscheinen weder mit einer Paginierung noch im Aktenverzeichnis. Das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers ist dadurch jedoch nicht verletzt, da ihm diese während des Beschwerdeverfahrens entstandenen Dokumente allesamt bekannt sind. Das SEM ist dennoch gehalten, Paginierung und Aktenverzeichnis bei nächster Gelegenheit nachzuführen. Aus der neuen Verfügung wird nunmehr erkennbar, welche Teile des Verfolgungssachverhalts von der Vorinstanz als unglaubhaft (behördliche Verfolgungshandlungen im Zusammenhang mit dem besagten [...]) und welche als unbestritten (Homosexualität des Beschwerdeführers und dessen Beteiligung am [...]) betrachtet werden. Weiter hat sich die Vorinstanz auf der Grundlage dieser nun vorgenommenen Differenzierung mit der Frage nach der Asylrelevanz auseinandergesetzt (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. II/2 und Vernehmlassung am Ende). Auch insoweit wurde somit dem Kassationsurteil vom 28. August 2014 Rechnung getragen.

E. 5.2

In sachverhaltlicher Hinsicht stützt das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung des SEM, wonach sowohl die Homosexualität des Beschwerdeführers als auch sein (...) allseits unbestritten sind und vom SEM jetzt sogar explizit als erstellt betrachtet werden. Das Gericht stellt auch die angeblich bloss minime Schulbildung des Beschwerdeführers (und im Übrigen ebenfalls die diagnostizierten Krankheiten) nicht ernsthaft in Frage. Im Weiteren präsentiert sich der Sachverhalt als genügend abgeklärt und festgestellt. Das SEM

sah sich zutreffenderweise nicht veranlasst, nach Wiederaufnahme des erstinstanzlichen Verfahrens eine weitere Anhörung durchzuführen. Der Beschwerdeführer vermag denn auch keine zureichenden Gründe für Sinn und Zweck einer solchen Zusatzanhörung (bzw. -stellungnahme) vorzulegen. Zudem korrespondiert die betreffende Rüge des Beschwerdeführers logisch nicht mit seiner mehrfach verwendeten Argumentation des Bestehens von Gedächtnisverlusten. Der Sachverhalt ist somit als erstellt zu betrachten, und dabei ist klarzustellen, dass der Beschwerdeführer das Hauptverfolgungsmotiv stets und übereinstimmend auf seine Homosexualität fokussiert hat, wogegen weder kriegsbezogene Ereignisse noch politische, religiöse oder ethnische Gründe eine Rolle im Sachverhaltsvortrag spielten. Soweit der Beschwerdeführer eine unvollständige Feststellung des Sachverhalts insoweit geltend macht, als das SEM die durch Arztbericht vom (...) Juli 2014 ausgewiesene (...) in der angefochtenen Verfügung mit keinem Wort erwähnt habe, ist Folgendes festzuhalten. Den verschiedenartigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers wurde durch die Gewährung der vorläufigen Aufnahme durch das SEM Rechnung getragen. Die (...) wurde vom Beschwerdeführer nicht als Element des Verfolgungssachverhalts geltend gemacht. Der zuständige Arzt, D._____, berichtet diesbezüglich: "(...)". Diese Feststellung wird nicht als Diagnose (ärztliche Feststellung einer Krankheit), sondern als Element der Anamnese (Vorgeschichte eines Patienten in Bezug auf seine aktuelle Erkrankung) gemacht. Wie das SEM zutreffend festhält geht aus den ärztlichen Unterlagen nicht hervor, dass diese anamnetische (...) für ein fehlendes Erinnerungsvermögen des Beschwerdeführers verantwortlich sei. Die vom Beschwerdeführer behauptete sachverhaltliche Relevanz der (...) ist daher ohnehin eingeschränkt. Als zwar nicht sachverhaltliches, aber argumentatives Element zur Erklärung von Ungereimtheiten im Sachvortrag ist die Bedeutsamkeit der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers indessen nicht zum Vornherein zu verneinen (vgl. dazu nachfolgende Erwägungen).

E. 5.3.1

Glaubhaft sind die Vorbringen einer asylsuchenden Person grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVerfGE 2013/11 E. 5.1 S. 142; 2010/57 E. 2.3 S. 826 f).

E. 5.3.2

Das SEM ist in seinen Erwägungen mit überzeugender, hinlänglich auf die Akten abgestützter und praxiskonformer Begründung zur zutreffenden Erkenntnis gelangt, die

Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die behördliche Suche nach ihm im Zusammenhang mit seinem (...) würden den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftmachung eines Asyl begründenden Sachverhalts nicht genügen, weshalb er daraus keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Gewährung des Asyls ableiten könne. Auf diese Erwägungen (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. II/1) und die ergänzenden Ausführungen in der Vernehmlassung kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden. Es ist darin kein bedeutsamer Grund zur Beanstandung zu erblicken. Die Inhalte der Beschwerde und der Replik drängen hierzu keine andere Betrachtungsweise auf und vermögen insbesondere die erkannten Widersprüche und Ungereimtheiten nicht stichhaltig zu entkräften. Bei der Beurteilung von aufgetretenen Widersprüchen und Unstimmigkeiten sind zwar Faktoren wie eine mindere Schulbildung, Krankheiten und Medikamenteneinnahmen mit Einfluss auf die Gehirnfunktion, Zeitdifferenz zwischen Befragung und Anhörung, eingeschränkter Beweiswert der Erstbefragung im EVZ oder erschwerte Kommunikation durch (...) durchaus zu berücksichtigen. Sie vermögen aber selbst in ihrer Kumulation die aufgetretenen Unstimmigkeiten nicht durchschlagend zu erklären. Dabei ist, wie vom SEM zutreffend bemerkt, nebst der Befragung und der Anhörung auch der mittels Brief vorgelegte Verfolgungssachverhalt als Aktengrundlage heranzuziehen. Alle drei Dokumente weisen klare und präzise, sich aber eben häufig widersprechende und erheblich unstimmige Aussagen zur angeblichen behördlichen Suche nach dem Beschwerdeführer auf. Erst auf Vorhalt hin - in der Anhörung oder auf Beschwerde- beziehungsweise Replikstufe - zeichnen sich die Ausführungen durch ein ausgeprägtes, aber offensichtlich erfolglos bleibendes Bemühen um nachträgliche Sachverhaltsanpassungen und Verständniserweckungen aus. Klar zurückzuweisen sind die in der Replik deponierten Einwände, wonach die Ungereimtheiten gar nicht wesentlich seien und zudem auf eine durch Krieg und Verfolgung entstandenen Traumatisierung und die panikartige Flucht zurückzuführen seien. Die Wesentlichkeit der Widersprüche und Ungereimtheiten liegt auf der Hand, weil sie den Kernsachverhalt der konkreten behördlichen Verfolgung aufgrund des (...) betreffen, und eine Kriegstraumatisierung oder panikartige Flucht hat der Beschwerdeführer nie geltend gemacht. Wie bereits vom SEM angetönt, liessen sich im Übrigen zahlreiche weitere Ungereimtheiten betreffend den erwähnten Kernsachverhalt anführen, deren vertieftere Erörterung sich aber vorliegend erübrigt. Erwähnenswert ist dennoch das Erstaunen darüber, dass die Polizei den Beschwerdeführer wegen seiner angeblich bekannt gewordenen Homosexualität unter anderem bei (...) gesucht habe, letzterer aber gänzlich unbehelligt geblieben sein soll.

E. 5.3.3

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die Kenntnisnahme der Behörden von seiner (unbestrittenen) Homosexualität im Zusammenhang mit seinem (ebenfalls unbestrittenen) (...) und die darauf basierende polizeiliche Suche nach ihm den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftmachung eines Asyl begründenden Sachverhalts nicht genügen.

E. 5.4

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer hinreichend begründete Furcht hat, dass seine Homosexualität den syrischen Behörden anderweitig zur Kenntnis gelangen könnte und ihm aufgrund dessen flüchtlingsrechtliche bedeutsame Nachteile drohen.

E. 5.4.1

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind, respektive zugefügt zu werden drohen. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein. Die Furcht vor künftiger Verfolgung umfasst allgemein ein auf tatsächlichen Gegebenheiten beruhendes objektives Element einerseits sowie die persönliche Furchtempfindung der betroffenen Person als subjektives Element andererseits. Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat demnach, wer gute - d.h. von Dritten nachvollziehbare - Gründe (objektives Element) für seine Furcht (subjektives Element) vorweist, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft das Opfer von Verfolgung zu werden (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1; BVGE 2011/50 E. 3.1.1; BVGE 2011/51 E. 6; BVGE 2008/4 E. 5.2, je m.w.H.). Das vorliegend bedeutsame Verfolgungsmotiv der Homosexualität lässt sich unter der in Art. 3 AsylG erwähnten "sozialen Gruppe" erfassen. Dies steht in Übereinstimmung mit der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 7. November 2013 (C-199/12, C-200/12, C-201/12). Darin wurde festgehalten, homosexuelle Asylsuchende könnten eine bestimmte soziale Gruppe bilden, die der Verfolgung wegen ihrer sexuellen Ausrichtung ausgesetzt sei. So sei die sexuelle Orientierung ein bedeutendes Merkmal der Identität, weshalb von einem Asylsuchenden nicht erwartet werden könne, dass er seine Homosexualität geheim halte oder sich beim Ausleben dieser sexuellen Ausrichtung zurückhalte, um eine Verfolgung zu vermeiden.

E. 5.4.2

Eine rein subjektiv empfundene Furcht des Beschwerdeführers, dass seine Homosexualität durch anderweitige (als die geltend gemachte) Kenntnisnahme der syrischen Behörden vom (...) zur Kenntnis gelangen könnte und ihm aufgrund dessen flüchtlingsrechtliche bedeutsame Nachteile drohen, ist nachvollziehbar, jedoch weder hinreichend noch auch objektiv begründet. Dabei spielt, wie von der Vorinstanz zutreffend erkannt, die zeitliche Komponente eine entscheidende Rolle. (...). Bis zum Jahre (...) hatten die syrischen Behörden vermutlich keine Kenntnis vom (...), andernfalls ihm im Jahre (...) nicht ein Reisepass ausgestellt worden wäre (vgl. BzP Ziff. 4.02). Dieselbe Feststellung lässt sich angesichts der Erwägungen oben (E. 5.3) bis zum Zeitpunkt der Ausreise ausdehnen, denn dort wurden die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die Kenntnisnahme der Behörden von seiner (unbestrittenen) Homosexualität im Zusammenhang mit seinem (...) und die darauf basierende polizeiliche Suche nach ihm als nicht glaubhaft erkannt. Seither sind weitere Jahre vergangen. Zwar ist nicht grundsätzlich auszuschliessen, dass der (...) auch nach mehreren Jahren noch den syrischen Behörden zur Kenntnis gelangt. Die Wahrscheinlichkeit des Entstehens einer darauf basierenden und auch objektiv begründeten Verfolgungsfurcht des Beschwerdeführers erscheint aber insofern nicht zureichend, als er (...) ist und die Behörden kaum Interesse und Ressourcen haben dürften, ausländisches (...) aus dem Jahre (...) zu untersuchen und deren (...) zu identifizieren, zumal sich deren Aussehen ohnehin nicht unerheblich verändert haben dürfte. In allgemeiner Hinsicht ist

festzustellen, dass betreffend Homosexualität in Syrien und die aus dem Bekanntwerden dieser Orientierung sich ergebenden Konsequenzen keine themenspezifischen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts bestehen. Trotz der bestehenden Unklarheiten bezüglich der weiteren Entwicklung der relevanten Situation in Syrien ist es dem Bundesverwaltungsgericht als zuständiger Instanz aufgetragen, die Fluchtgründe von Asylsuchenden syrischer Herkunft im Rahmen hängiger Beschwerdeverfahren abschliessend zu beurteilen. Dabei ist auf die zum heutigen Zeitpunkt gegebene Faktenlage abzustellen, soweit dem Gericht die entsprechenden Erkenntnisse vorliegen (vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 [als Referenzurteil publiziert] E. 5.4.5). Tatsache ist, dass Homosexualität in Syrien illegal ist und mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft wird (Art. 520 des syrischen Strafgesetzbuches); die Rechtspraxis ist indessen unklar. Hinzu kommen fragmentarisch dokumentierte Verfolgungshandlungen von weiteren Kriegsakteuren, wie insbesondere des sogenannten Islamischen Staates (IS) und der Al-Nusra gegenüber Homosexuellen. Tatsache ist indessen ebenso, dass bislang vom Bundesverwaltungsgericht keine Kollektivverfolgung der Gruppe der Homosexuellen in Syrien festgestellt wurde und hierzu angesichts der schwer zugänglichen Informations- und Quellenlage auch kein zureichender Anlass besteht. Die erforderlichen Voraussetzungen (vgl. BVGE 2011/16: gezielte und intensive gegen das Kollektiv gerichtete Verfolgungsmassnahmen, die eine genügende Dichte aufweisen und über das hinausgehen, was andere Teile der Bevölkerung hinzunehmen haben) sind daher nicht erfüllt. Es genügt somit zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft nicht, die blosser Zugehörigkeit zur Gruppe der Homosexuellen in Syrien zu beweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Vielmehr ist eine individuelle, konkrete, subjektiv und objektiv begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich bedeutsamen Benachteiligungen glaubhaft zu machen oder zu beweisen. Dies gelingt dem Beschwerdeführer aufgrund des Erwogenen und in Bestätigung der vorinstanzlichen Erkenntnisse nicht.

E. 5.4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass betreffend den Beschwerdeführer keine hinreichend begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich bedeutsamen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG aufgrund seiner Homosexualität besteht.

E. 5.5

Aufgrund obiger Erwägungen ist zu schliessen, dass das SEM das Bestehen einer Verfolgungssituation des Beschwerdeführers, dessen Flüchtlingseigenschaft und mithin den behauptungsgemässen Anspruch auf Gewährung des Asyls zu Recht verneint hat. Im Sinne einer Klarstellung bleibt zu erwähnen, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, der Beschwerdeführer sei zum heutigen Zeitpunkt angesichts der Entwicklung in Syrien und/oder aus individuellen Gründen in seinem Heimatstaat nicht gefährdet. Indessen sind solche Gefährdungsaspekte vorliegend ausschliesslich unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG einzuordnen und ihnen wurde mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs durch das SEM Rechnung getragen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Angesichts der mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. März 2015 gewährten unentgeltlichen Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG ist auf deren Erhebung jedoch zu verzichten, zumal keine Hinweise auf eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse vorliegen.

E. 7.2

Mit derselben Zwischenverfügung wurde das Gesuch um Beigabe des rubrizierten Rechtsvertreters als amtlicher Rechtsbeistand (Art. 110a Abs. 1 AsylG) gutgeheissen. Die Festsetzung des amtlichen Honorars erfolgt in Anwendung der Art. 8-11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2), wobei für nichtanwaltliche Rechtsvertretungen praxisgemäss ein Stundenansatz von Fr. 100.- bis 150.- anzuwenden ist. Eine Aufstellung über die Aufwendungen des Rechtsvertreters liegt nicht vor; sie sind aber ohne Einholung einer solchen unschwer überblickbar. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Rechtsvertreter vom Bundesverwaltungsgericht ein Honorar im Umfang von Fr. 900.- (inkl. Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entrichten (vgl. Art. 12 und Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.